

RS UVS Niederösterreich 1995/01/17 Senat-MD-94-446

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

Rechtssatz

Aus der Formulierung "Ihre Verantwortung umfaßt räumlich die Filialen ihres Rayons" in der Bestellungsurkunde zum verantwortlichen Beauftragten ergibt sich kein eindeutig abgegrenzter räumlicher Verantwortungsbereich. Es liegt daher keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at